

Satzung des Kanarien-Club Berlin e.V.

Die Satzung des „Berliner Farben-, Gestalts- und Mischlings-Kanarienzüchter Verein“ e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Nr: 3929 NZ, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2002 wie folgt insgesamt neu gefasst:

§ 1 Name des Vereins

Der am 30. Januar 1960 unter dem Namen „Berliner Farben-, Gestalts- und Mischlings-Kanarienzüchter Verein“ e.V., gegründete Verein, wird umbenannt. Er trägt nunmehr den Namen

„Kanarien-Club Berlin“

welchem nach Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister der Namenszusatz „e.V.“ beigefügt wird.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Charlottenburg.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kanarienliebhaberei sowie die artgerechte Zucht selbst.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wie Förderung des Tierschutzes und Förderung einer artgerechten Tierhaltung.

§ 4 Zweckerreichung

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Förderung der Zucht von Farben-, Gesangs-, Gestalts- und Mischlingskanarien, z.B. durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften;
- b) Versammlungen zur Beratung, Information und Erfahrungsaustausch über Theorie und Praxis in der Haltung, Pflege und Zucht;
- c) Beschaffung von Zuchttieren und Zuchtmaterial und leihweiser Überlassung derselben an Vereinsmitglieder;
- d) Durchführung öffentlicher Zucht- und Gesangswettbewerbe, zu denen mindestens ein Preisrichter nach dem Willen der Mitgliederversammlung hinzugezogen werden kann;
- e) Traditionspflege und Vereinsdokumentation, die für Mitglieder und Interessenten zugänglich gemacht werden;
- f) Seminare mit Kindern und Jugendlichen (Schulen und Freizeiteinrichtungen) darauf hinzuwirken, eine naturnahe Beziehung zu unserem Hobby zu vermitteln;
- g) artgerechte Haltung gekäfigter Vögel.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, geschäftsfähige natürliche Person werden. Das Beitritts-gesuch ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Dem Beitritts-gesuch soll der wenigstens zweimalige Besuch einer Vereins-versammlung vorausgehen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufnahme müssen mindestens zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Personen können auch als passive Mitglieder aufgenommen werden. Auf passive Mitglieder sind alle Bestimmungen der Vereinssatzung anzuwenden mit folgenden Ausnahmen: Passive Mitglieder können zu Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen, insbesondere durch Diskussionsbeiträge. Sie besitzen jedoch kein Antrags- und Stimmrecht. Sie können im Verein keine Ämter übernehmen. Sie sind vom Ringbezug und von der Teilnahme an Vereinsschauen ausgeschlossen. Der Verein meldet diese Mitglieder nicht an den LV und den DKB.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Kanarien-Club Berlin e.V. sind verpflichtet,

- a) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- b) die Ziele des Vereins durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen;
- c) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen, insbesondere den Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten;
- d) dem Verein die jeweilige aktuelle Postanschrift mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind zur Nutzung der Einrichtungen des Vereins und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen berechtigt.

Jedes Mitglied kann Anträge stellen und an Abstimmungen in der Mitgliederversammlung teilnehmen. Mitglieder mit rückständigen Beiträgen sind von der Teilnahme an Beschlussfassungen ausgeschlossen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder die sich besondere Verdienste in der Kanarienzucht oder im Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre bisherigen Rechte bleiben dadurch unberührt. Ehrenmitglieder sind nach Maßgabe der Beitragsordnung von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod;
2. Austritt aus dem Verein durch Kündigung der Mitgliedschaft. Diese ist dem Vorstand gegenüber zu Händen des Vorsitzers oder eines anderen Vorstandsmitglieds schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist Zugang der Kündigungserklärung sofort wirksam und führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
3. Ausschluss aus dem Verein, der von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden muss, in den folgenden Fällen:
 - Beitragsrückstand, welcher trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgeglichen wird;
 - vereinschädigendes Verhalten, insbesondere durch ein- oder mehrmalige Verstöße gegen die Vereinssatzung oder sonstiges unehrenhaftes Verhalten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft während des Kalenderjahres ist eine Rückforderung von Beiträgen für das laufende Kalenderjahr ausgeschlossen. Eine Rückzahlung solcher Beiträge findet nicht statt.

§ 10 Ausstellungen

Die Leitung von Kanarienschauen obliegt dem Vereinsvorstand und einer gewählten Kommission, der sog. Schaukommission. Zu den im Rahmen der Schau durchgeführten Farb-, Gestalts- und Gesangsbewertungen werden Preise ausgesetzt. Die bewerteten Kanarienvögel müssen Eigentum des Mitgliedes und mit einem Bundesfußring versehen sein, der die Züchternummer des Mitgliedes aufweist. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen zugelassen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat (erweiterter Vorstand);
- c) die Mitgliederversammlung;
- d) die Kassenrevisoren.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitz, dem 2. Vorsitz, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorsitz, der 2. Vorsitz, der Schriftführer und der Kassierer sind Vorstand gem. § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitz leitet die Mitgliederversammlung, Vorstands- und Vereinssitzungen. Er führt die Geschäfte, überwacht die Befolgung der Satzung und beruft Mitgliederversammlungen ein. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

Dem Vorstand wird der erweiterte Vorstand zur Seite gestellt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem stellvertretenden Kassierer, dem stellvertretenden Schriftführer und dem Ringwart. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Maßnahmen des Vorstandes, welche den Verein gegenüber Dritten verpflichten, bedürfen eines Beschlusses vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes anwesend ist. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Vorsitzers den Ausschlag.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Im Januar eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung als Generalversammlung statt. In besonderen Fällen darf die Generalversammlung auch später stattfinden. Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- d) Erlass der Beitragsordnung,
- e) Wahl eines Rechnungsprüfers.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, insbesondere Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel monatlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Das Verlangen ist zu begründen. Die Gegenstände, über welche Beschluss gefasst werden soll, sind anzugeben.

In Anbetracht der Bedeutung der Generalversammlung für das Vereinsleben darf erwartet werden, dass alle Vereinsmitglieder erscheinen. Aus diesem Grund ist die Generalversammlung im Rahmen Ihrer Zuständigkeit nach § 15 Buchst. a) bis e) stets und ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Mitgliederversammlungen, in denen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins oder über besonders wichtige Vereinsangelegenheiten Beschluss gefasst werden soll, sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern schriftlich mit einfachem Brief an die von ihnen dem Verein mitgeteilten Anschrift zuzuschicken. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von dreiviertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins etc.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation. Diese Einrichtung hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stand: 8/2014